

Informationen zur Nutzung von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung gemäß § 41 Fahrzeug-Zulassungsverordnung

1. GESETZLICHE GRUNDLAGE (Vollzitat, mit Ausnahme des Absatzes 4)

(1) ¹Ein Fahrzeug darf, wenn es nicht zugelassen ist, auch ohne eine EU-Typgenehmigung, eine nationale Typgenehmigung oder eine Fahrzeug-Einzelgenehmigung zu einer Prüfungsfahrt, Probefahrt oder Überführungsfahrt in Betrieb gesetzt werden, wenn

1. eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes besteht und
2. das Fahrzeug unbeschadet des § 42 ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandetem Grund (rotes Kennzeichen) führt.

²Dies gilt auch für eine notwendige Fahrt zum Tanken und zur Außenreinigung anlässlich einer Fahrt nach Satz 1 sowie für eine notwendige Fahrt zum Zweck der Reparatur oder Wartung des betreffenden Fahrzeuges.

³Ein Fahrzeug, dem nach § 10 Absatz 3 ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, darf außerhalb des Betriebszeitraums nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 in Betrieb gesetzt werden, wenn das Saisonkennzeichen nicht gleichzeitig geführt wird.

⁴Ein Fahrzeug, dem nach § 9 Absatz 2 ein Wechselkennzeichen zugeteilt ist, darf nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 in Betrieb gesetzt werden, wenn das Wechselkennzeichen weder vollständig noch in Teilen gleichzeitig geführt wird.

⁵§ 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

(2) ¹Ein rotes Kennzeichen und ein besonderes Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen nach Anlage 13 können durch die Zulassungsbehörde einem zuverlässigen Kraftfahrzeughersteller, einem zuverlässigen Kraftfahrzeugteilehersteller, einer zuverlässigen Kraftfahrzeugwerkstatt, einem zuverlässigen Kraftfahrzeughändler und durch die in der Anlage 2 genannten Zulassungsbehörden der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt, der Polizeien der Länder, der Bundeswehr und der Zollverwaltung befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden.

²Das rote Kennzeichen hat zu bestehen aus einem Unterscheidungszeichen nach § 9 Absatz 1 und einer nur aus Ziffern bestehenden und mit „06“ beginnenden Erkennungsnummer nach § 9 Absatz 1.

(3) ¹Für jedes Fahrzeug, das ein rotes Kennzeichen führt, ist von der das Fahrzeug führenden Person eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden, wobei die Angaben zum Fahrzeug vor Antritt der ersten Fahrt vollständig und in dauerhafter Schrift einzutragen sind.

²Das Fahrzeugscheinheft ist von der das Fahrzeug führenden Person bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

³Über jede Prüfungsfahrt, Probefahrt oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen nach Satz 1 zu führen, aus denen das verwendete rote Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeuges, sowie die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind.

⁴Die Aufzeichnungen nach Satz 3 sind von der das Fahrzeug führenden Person vor dem jeweiligen Fahrtantritt vorzunehmen, Angaben zum Ende der Fahrt und zu der Fahrtstrecke dürfen auch unverzüglich nach Fahrtende eingetragen werden.

⁵Die Aufzeichnungen sind vom Inhaber des roten Kennzeichenschildes ein Jahr lang nach Erstellung aufzubewahren und den zuständigen Personen jederzeit auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

⁶Das rote Kennzeichenschild hat der Inhaber mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der zuständigen Zulassungsbehörde unverzüglich zur Entwertung vorzulegen, wenn

1. die Frist, für die das rote Kennzeichen zugeteilt worden ist, abgelaufen ist,
2. der Inhaber das rote Kennzeichen nicht mehr benötigt oder
3. der Inhaber seinen Wohnsitz oder seinen Sitz in einen anderen Zulassungsbezirk verlegt.

(4) [*nicht relevant*]

(5) ¹Mit dem Antrag auf Zuteilung eines roten Kennzeichens hat der Antragsteller der Zulassungsbehörde seine in § 6 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Daten und die in § 6 Absatz 5 Nummer 3 bezeichneten Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zum Zweck der Erhebung und Speicherung in den Fahrzeugregistern mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

²Änderungen dieser Daten hat der Inhaber des roten Kennzeichens der Zulassungsbehörde zum Zweck der Änderung der Fahrzeugregister und des Fahrzeugscheinheftes unverzüglich mitzuteilen und dabei das Fahrzeugscheinheft vorzulegen.

³§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Ein rotes Kennzeichen ist nach § 12 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 bis 3, Absatz 3, Absatz 5 bis 7, Absatz 8 Satz 2 und 3, Absatz 9 Satz 1, Absatz 10 Satz 1, Absatz 11 Satz 1 und Absatz 12 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszugestalten und anzubringen.

²Ein rotes Kennzeichen muss nicht fest angebracht sein.

³Ein Fahrzeug mit einem roten Kennzeichen darf von der das Fahrzeug führenden Person im Übrigen nur nach Maßgabe des § 12 Absatz 13 Satz 1 in Betrieb gesetzt werden.

⁴Der Halter darf die Inbetriebsetzung eines Fahrzeuges nur anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 3 vorliegen.

(7) Die §§ 29 und 57b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind nicht anzuwenden.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- **Probefahrt:** Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges
- **Prüfungsfahrt:** Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück (Händler*innen können das Fahrzeug nicht eigenständig prüfen)
- **Überführungsfahrt:** Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Verbleibungsort

3. AUFLAGEN

- 3.1 Für die Ausgestaltung und Anbringung der roten Kennzeichen gilt § 12 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.
- 3.2 Rote Kennzeichen dürfen ausschließlich bei Probe-, Überführungs- und Prüfungsfahrten benutzt werden.
- 3.3 Rote Kennzeichen dürfen **nicht** an parkenden Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum angebracht werden.
- 3.4 Vor und nach Fahrten gemäß 3.1 sind die roten Kennzeichen sicher und vor Unbefugten geschützt aufzubewahren.
- 3.5 Rote Kennzeichen dürfen ausschließlich nur für betriebliche Zwecke genutzt werden.
- 3.6 Eine Weitergabe (z. B. Vermietung, Verleih) der roten Kennzeichen an Dritte ist untersagt.
- 3.7 Die Privatnutzung roter Kennzeichen ist verboten. Wird die Privatnutzung festgestellt oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme der Privatnutzung, zählt der/die Inhaber*in als unzuverlässig und die Zuteilung der roten Kennzeichen wird sofort widerrufen.
- 3.8 Fahrten zur Anregung der Kauflust – heißt: die öffentliche Zurschaustellung von Fahrzeugen im öffentlichen Raum – sind ebenfalls nicht gestattet.
- 3.9 Transportfahrten jeglicher Art sind untersagt.
- 3.10 Rote Kennzeichen dürfen nur an verkehrs- und betriebssicheren Fahrzeugen angebracht werden. Der/die Inhaber*in der roten Kennzeichen bzw. eine von der Zulassungsbehörde zur Unterschrift berechtigten Person hat sich **vor Fahrtantritt** vom verkehrs- und betriebssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen. Die Fahrzeuge unterliegen dem § 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung:

„Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbstständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges durch die Ladung oder die Besetzung leidet.“

Folglich dürfen rote Kennzeichen nicht verwendet werden, wenn

1. die fahrende Person keine Fahrerlaubnis besitzt oder nicht zum Führen eines Kraftfahrzeuges in der Lage ist,
2. das Fahrzeug nicht den allgemeinen Vorschriften entspricht und/oder

3. das Fahrzeug nicht verkehrssicher ist

4. DOKUMENTIERUNG

4.1 Rotes Fahrzeugscheinheft

- 4.1.1 Das zugeteilte rote Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen.
- 4.1.2 Für die Beschreibung jedes Fahrzeuges ist ein eigener roter Fahrzeugschein (jeweils eine Seite) im Fahrzeugscheinheft auszustellen.
- 4.1.3 Auf den Seiten des roten Fahrzeugscheinheftes befinden sich acht **eintragungspflichtige** Felder, das bedeutet: Von „1 Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus“ bis „8 Höchstgeschwindigkeit in km/h“ ist **jedes** Feld zu befüllen. Unter diesen Feldern sind Ort und Datum zu vermerken. Der rote Fahrzeugschein ist **vor** Fahrtantritt **vollständig** und **lesbar** auszufüllen.
- 4.1.4 Der rote Fahrzeugschein darf **nur** von der Inhaberin bzw. dem Inhaber des roten Kennzeichens bzw. einer von der Zulassungsbehörde zur Unterschrift berechtigten Person unterschrieben werden, da nur diese Personen durch die Zulassungsbehörde ermächtigt sind, rote Fahrzeugscheine zu erstellen.
- 4.1.5 Änderungen bereits dokumentierter Angaben (überschreiben, durchstreichen, etc.) sowie das Unterschreiben eines nicht oder nicht vollständig ausgefüllten roten Fahrzeugscheines sind unzulässig.
- 4.1.6 Das rote Fahrzeugscheinheft ist der Zulassungsbehörde gemeinsam mit dem Fahrtennachweisverzeichnis bei jeder Befassung vorzulegen.
- 4.1.7 Das rote Fahrzeugscheinheft ist zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- 4.1.8 Ein rotes Fahrzeugscheinheft wird mit einer maximalen Gültigkeit von einem Jahr zugeteilt. Nach Ablauf der Gültigkeit darf **keine** Fahrt mehr durchgeführt werden. Das Fahrzeugscheinheft und das Fahrtennachweisverzeichnis sind unverzüglich der Zulassungsbehörde zur Kontrolle und zum Austausch vorzulegen. Hierzu muss **spätestens** eine Woche vor Ablauf der Gültigkeit eine Terminanfrage an die Zulassungsbehörde erfolgen.

4.2 Fahrtennachweisverzeichnis

- 4.2.1 Das Fahrtennachweisverzeichnis ist bei jeder Fahrt mitzuführen.
- 4.2.2 Der/die Inhaber*in bzw. die berechtigte Person hat über **alle** durchgeführten Fahrten fortlaufende Aufzeichnungen zu führen.
- 4.2.3 Das Fahrtennachweisverzeichnis ist **vollständig** und **leserlich** auszufüllen und der Zulassungsbehörde gemeinsam mit dem roten Fahrzeugscheinheft bei jeder Befassung vorzulegen.
- 4.2.4 Im Fahrtennachweisverzeichnis sind folgende Angaben **zwingend** zu dokumentieren: Kennzeichen, Datum der Fahrt, Beginn und Ende der Fahrt (Uhrzeit), Fahrzeugführer*in mit Anschrift, Fahrzeugklasse, Hersteller, Fahrzeug-Identifizierungsnummer, Art der Fahrt (Probe-Prüfungs- oder Überführungsfahrt) sowie die Fahrtstrecke.
- 4.2.5 Jede durchgeführte Fahrt ist spätestens unmittelbar nach deren Beendigung im Fahrtennachweisverzeichnis zu dokumentieren.
- 4.2.6 Die Aufzeichnungen des Fahrtennachweisverzeichnisses sind ein Jahr lang aufzubewahren.

5. ZUTEILUNG

- 5.1 Rote Kennzeichen werden für maximal fünf Jahre zugeteilt.
- 5.2 Das erste halbe Jahr der Zuteilung ist Probezeit. Bei jedweden Verstößen innerhalb dieser Probezeit wird die Kennzeichenzuteilung sofort widerrufen.
- 5.3 Eine gewünschte Verlängerung der Zuteilungsdauer muss spätestens drei Wochen **vor** Ablauf dieser schriftlich beantragt werden.
- 5.4 Nach Ablauf der Zuteilungsfrist oder nach Widerruf der Zuteilung sind die roten Kennzeichenschilder sowie das ausgegebene Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich zur Entwertung vorzulegen.
- 5.5 Jegliche Änderungen der persönlichen bzw. betrieblichen Verhältnisse (z. B. Anschrift) sind der Zulassungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.6 Bei Abmeldung oder Aufgabe des Gewerbebetriebs sind die roten Kennzeichen sowie das rote Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich zur Entwertung vorzulegen.
- 5.7 Bei jedweden Verlust einer zugeteilten Urkunde (rotes Kennzeichen, rotes Fahrzeugscheinheft) ist dieser der Zulassungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und die noch vorhandenen Urkunde(n) sowie das Fahrtennachweisverzeichnis der Zulassungsbehörde vorzulegen. Die Neuzuteilung einer Urkunde ist mit einer zu leistenden Versicherung an Eides statt gemäß § 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) verbunden. Hierzu muss der/die Inhaber*in bzw. Geschäftsführer*in persönlich unter Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes versprechen.

Zu widerhandlungen können bußgeldrechtlich, fahrerlaubnisrechtlich oder strafrechtlich geahndet werden. Für die Beweismittelerhebung bußgeldrelevanter Tatbestände wird zudem eine Verwaltungsgebühr fällig.

Darüber hinaus können Zu widerhandlungen zur Feststellung der Unzuverlässigkeit und damit zum sofortigen Widerruf der Zuteilung und zur Einziehung der roten Kennzeichen führen. Eine erneute Zuteilung könnte erst wieder nach Ablauf einer angemessenen Frist erfolgen.

6. Bestätigung der Antragsteller*in/des Antragstellers

Ich habe die „Informationen zur Nutzung von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung gemäß § 41 Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ **vollständig gelesen und verstanden.**

Eventuelle Fragen habe ich gestellt. Diese wurden mir nachvollziehbar beantwortet.

Ich erkläre, die roten Kennzeichen nur für die in diesem Dokument genannten Zwecke zu nutzen und alle genannten Vorgaben zu beachten.

Ich werde jegliche Änderungen meiner persönlichen oder gewerblichen Verhältnisse unter Vorlage eines entsprechenden Nachweisdokumentes unverzüglich der Zulassungsbehörde anzeigen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass alle unter Punkt 6 genannten Aussagen wahrheitsgemäß zutreffen.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragsteller*in/des Antragstellers